

## Temporäres Kleilager am Dweerlandweg Hamburg-Billwerder

### Artenschutzfachliche Stellungnahme

**Antragsteller:**

RBS Kiesgewinnung GmbH & Co. KG  
Unterer Landweg 25  
22113 Hamburg



**Auftraggeber:**

Julius C. Andresen  
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA  
Kanzleistrasse 17  
22609 Hamburg

 **VSÖ -Arbeitsgemeinschaft**

Biologisch-ökologische  
Gutachten & Planungen



**Ingo Brandt**

Veilchenstieg 29  
22529 Hamburg

Tel.: (040) 54 880 280  
Fax: (040) 40 17 12 17  
Email: Post@IngoBrandt.de  
www.biologen-geographen.de



Büro für ökologisch-  
faunistische Planung

**Andreas Haack**

Diekhof 23  
25370 Seester

Tel.: (04125) 95 88 50  
Fax: (04125) 95 88 51  
Email: A.Haack.boep@t-online.de

Seester, den 3. Mai 2010

## Inhalt

1.	Aufgabenstellung .....	1
2.	Untersuchungsgebiet .....	1
3.	Datengrundlage .....	1
4.	Beschreibung der Baumassnahme .....	2
4.1.	Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen .....	2
5.	Artenbestand und Relevanzprüfung .....	3
6.	Konfliktanalyse .....	10
6.1.	Fledermäuse (FFH-RL, Anh. IV) .....	10
6.2.	Amphibien, Reptilien .....	10
6.3.	Lokal nachgewiesene Brutvogelarten .....	10
6.3.1	Rote Liste-Arten, Arten des Anhangs I der VRL .....	10
6.3.2	nicht gefährdete sonstige Brutvogelarten.....	11
6.4.	Vogelarten ohne Brutvogelstatus im Untersuchungsgebiet .....	12
6.5.	Sonstige streng geschützte Arten .....	12
6.6.	Berücksichtigung weiterer besonders geschützter Arten.....	12
7.	Artenschutzmaßnahmen .....	13
8.	Fazit.....	14
9.	Stellungnahme zum § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) .....	14
9.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	14
9.2.	Bewertung .....	15
10.	Quellen und Literatur.....	17

## Tabellen

Tabelle 1: Artenschutzfachliche Relevanzprüfung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte .....	4
Tabelle 2: Aktuelle Amphibiennachweise im Untersuchungsgebiet der Biologischen Bestandserhebung im Rahmen des 4. Bauabschnitts (Brandt & Haack 2009) .....	12

## 1. Aufgabenstellung

Die Firma RBS Kiesgewinnung GmbH & Co. KG baut seit Oktober 1987 Kies am Unteren Landweg in Billwerder in mehreren Bauabschnitten ab. Derzeit befindet sich der VI. Bauabschnitt in der Planfeststellung.

Über dem Kiesvorkommen befindet sich eine Kleischicht mit rund 3m Mächtigkeit (variierend von ca. 2,0m bis 4,4m), die vor dem Nassabbau des Kieses abgetragen werden muss. Der Klei wird hauptsächlich von der Stadt Hamburg zur Deichbefestigung genutzt. Vom anstehenden VI. Bauabschnitt will die Stadt Hamburg (Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer) rund 15.000m<sup>3</sup> direkt an den Gauerter Hauptdeich geliefert bekommen, weitere 70.000m<sup>3</sup> sollen in den folgenden 3 Jahren abgenommen werden. Diese 70.000m<sup>3</sup> Klei können derzeit jedoch nicht in den bereits bestehenden Lagern untergebracht werden, und für eben diese 70.000m<sup>3</sup> Klei soll mit diesem Antrag ein temporäres Lager am Dweerlandweg errichtet werden, welches damit ausschließlich dem Hochwasserschutz der Stadt Hamburg dient (siehe Andresen 2010).

Ergänzend zum landschaftspflegerischen Begleitplan wird eine artenschutzfachlicher Fachbeitrag zur Absicherung der Planung benötigt. Gemäß Abstimmung mit der BSU (Abteilung Naturschutz NR 339) kann dies in vereinfachter Form als ergänzende Stellungnahme mit Bezugnahme auf die aktuelle und umfassende artenschutzfachliche Bearbeitung des Kiesabbaugebiets einschließlich des derzeitigen Projektgebiets erfolgen (s. Brandt & Haack 2009).

Auf Grundlage der zum 4. Bauabschnitt erarbeiteten Daten und Bewertungen soll hiermit eine ergänzende artenschutzfachliche Stellungnahme zum vorgesehenen temporären Kleilager vorgelegt werden. In der zwischenzeitlich aktualisierten, für den Artenschutz relevanten Gesetzesfassung des BNatSchG vom 29.7.2009 (gültig ab 1.3.2010) wurden die Artenschutzbestimmungen nahezu wortgleich übernommen. Änderungen im § 19 BNatSchG im Hinblick auf die Prüfung möglicher Umweltschäden werden berücksichtigt.

## 2. Untersuchungsgebiet

Der Planungsraum des temporären Kleilagers am Dweerlandweg stellt eine Teilfläche des Untersuchungsgebiets der Bestandserfassungen und Datenrecherchen der aktuellen Gebietskartierung im Jahr 2008 dar (Karte des Untersuchungsgebiets im Jahr 2008 siehe Brandt & Haack 2009; Karte des Planungsraums des temporären Kleilagers siehe LBP, Andresen 2010). Das temporäre Kleilager ist im Gebiet zwischen dem Dweerlandweg und dem nördlichen Bahngraben beiderseits der Zufahrt vom Dweerlandweg zum Betriebsgelände geplant.

## 3. Datengrundlage

Die Datenerhebung für die biologische Bestandserhebung mit Artenschutzbeitrag zum Kiesabbau Unterer Landweg (4. Bauabschnitt) erfolgte im Jahr 2008, wobei eine ergänzende Recherche und Auswertung verfügbarer externer Daten durchgeführt wurde, um eine ausreichend abgesicherte artenschutzfachliche Abhandlung des Artenbestands zu erarbeiten. Diese von Brandt & Haack (2009) dargestellte Datengrundlage kann daher auch für die vorliegende artenschutzfachliche Stellungnahme herangezogen werden, da der Planungsraum des temporären Kleilagers Bestandteil des genannten Untersuchungsgebiets ist.

Eine aktuelle Anfrage (April 2010) nach weiteren gebietsbezogenen Daten beim Naturschutzamt ergab, dass abgesehen von den bereits berücksichtigten keine weiteren artenschutzrelevanten Daten vorhanden sind. In diesem Zusammenhang konnte außerdem geklärt werden, dass es sich

bei den in der Nachforderung von Unterlagen genannten Moorfrosch-Daten (Bezirksamt Bergedorf, 9. April 2010) um einen Datenfehler handelte.

Der ermittelte Artenbestand kann somit abgesehen von ggf. nötigen Aktualisierungen der Gefährdungsangaben als Grundlage für die vorliegende Stellungnahme verwendet werden.

#### **4. Beschreibung der Baumassnahme**

Gemäß Beschreibung im LBP hat die Antragsfläche eine Größe von insgesamt ca. 3,39 ha, wobei davon ca. 2,26 ha auf die eigentlichen Flächen für die temporäre Kleilagerung entfallen und ca. 1,13 ha auf die Randbereiche und Biotopflächen.

Die Mieten werden eine max. Höhe von 4m erreichen, die Regelböschungsneigungen werden 1:2 betragen. Bei einer Grundfläche von 22.570 m<sup>2</sup> für die eigentliche Kleilagerung ergibt sich ein Gesamtvolumen von 77.940 m<sup>3</sup>.

Die Zufahrt zu den Lagerflächen erfolgt zur Errichtung der Kleimieten aus dem Baufeld des IV. Bauabschnitts Kiesabbau über die bestehende Überfahrt über den Nördlichen Bahngraben (neben der Brücke) direkt auf die Antragsflächen. Mit Fortschritt des Kiesabbaus auf den Nachbargrundstücken werden Brücke und Überfahrt zurückgebaut, so dass von dieser Seite keine Zufahrt mehr besteht.

Der Abtransport des Kleies an seinen Bestimmungsort und Restlieferungen nach Rückbau der Überfahrt über den Nördlichen Bahngraben erfolgen über den südwestlich angrenzenden Dweerlandweg.

Die Dauer des Vorhabens wird auf 3 Jahre geschätzt.

Da das Vorhaben jedoch vom Kleibedarf für den Deichbau abhängt, wird die temporäre Nutzung zur Sicherheit auf 5 Jahre beantragt.

Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs ist vorgesehen, dass die Auffüllung des Kleilagers bis Anfang März 2011 erfolgt. Der Zeitpunkt der Nutzung und des Abtransports ist nicht genau vorhersehbar und soll bedarfsabhängig erfolgen.

Zwischen der Kleilager-Fläche und der A1 werden auf einer Teilfläche neue Kleingewässer bzw. Grabenausweitungen angelegt.

Nach Abschluss der Zwischenlagernutzung wird die Fläche wieder in den bisherigen Zustand gebracht (Wiederherstellung von Feuchtgrünland mit Beetgräben).

##### **4.1. Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen**

Folgende Wirkfaktoren sind hauptsächlich zu berücksichtigen:

- betriebsbedingter Einsatz von Baumaschinen beim Abtrag der vorhandenen Vegetationsschicht mittels Baumaschinen, bei Kleiaufschüttungen bzw. zur Entnahme von Klei
- betriebsbedingter Verkehr (An- und Abtransport des Kleies mittels LKWs)
- betriebsbedingte Störeffekte durch Anwesenheit von Menschen, Lärm usw.
- anlagebedingte Effekte (Einschränkung des Offenlandcharakters im Betriebszeitraum)

Als mögliche Auswirkungen sind hauptsächlich zu betrachten:

- Verlust oder Beschädigung von Individuen
- Lebensraumverlust (z.B. temporärer Verlust von Grünlandflächen, offener Landschaft)

- Beschädigung oder Zerstörung von oder Nist- und Ruhestätten, Nahrungsgebieten usw.
- temporäre Entstehung von Sonderstandorten (offenen Rohboden- und Pionierstandorten) und Biotopstrukturen mit Eignung für seltene und gefährdete Arten
- betriebsbedingte Störungen (temporäre Abdrängungseffekte, Aufgabe von Bruten; ggf. dauerhafter Verlust lokaler Artvorkommen)

## **5. Artenbestand und Relevanzprüfung**

Entsprechend dem Artenschutzbeitrag zum 4. Bauabschnitt werden in der vorliegenden Stellungnahme die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die wildlebenden europäischen Vogelarten abgehandelt.

In der folgenden Tabelle wird in tabellarischer Darstellung das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial bewertet. Arten für die kein erkennbares Konfliktpotenzial vorliegt müssen in der anschließenden Abhandlung nicht berücksichtigt werden.

**Tabelle 1: Artenschutzfachliche Relevanzprüfung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte**

Darstellung in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Namen innerhalb der Gruppen (nur wildlebende europäische Vogelarten und streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie berücksichtigt)

RL HH = Rote Liste-Angaben für Hamburg: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste (s. Mitschke 2007);

ArtSch = Artenschutzstatus gemäß BNatSchG § 7 (2) 13 und 14 (b = besonders geschützte, s = streng geschützte Art, s\* = streng geschützte Art gemäß „EU-Artenschutzverordnung“ (VO 338/97 EG, aktualisiert durch VO 1332/2005 EG))

FFH-RL/VRL = Schutzstatus gemäß FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie: Anh. II = Arten des Anhangs II, Anh. IV = Arten des Anhangs IV; VRL = Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = Arten des Anhangs I; Art. 1 = Schutzstatus gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Status (UG) = Status der Art im Untersuchungsgebiet des 4. Bauabschnitts (Nachweis bzw. Einschätzung, eingeklammert = Brutverdacht/Potenzial): B = bodenständig reproduzierend, entsprechend auch Brut- bzw. Reviervögel im Untersuchungsgebiet, BU = Brutvögel der Umgebung, G = Gastvorkommen, Nahrungsgäste (einschließlich rastende Durchzügler), EB = ehemaliger Brutvogel, EBU = ehem. Brutvogel in der Umgebung; in Klammern = Abschätzung

Relevanz (pot. Konflikt) = Relevanzprüfung im Hinblick auf potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte: BZFR = Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, TV = Tötungsverbot, SV = Störungsverbot (+ = pot. Konflikt, - = kein pot. Konflikt)

Art	RL	RL	Art	FFH-RL/	Nachw.	Status	Anmerkung	Relevanz	TV	SV	Potenzial im Planungsraum des Kleilagers
	HH	D	Sch	VRL	(Jahr)	(UG)		BZFR			
<b><u>Fledermäuse (Anh. IV):</u></b>											
Rauhhaufledermaus	2		s	Anh. IV	2008	G	Nahrungsgast (keine Quartiere betroffen)	-	-	-	Nahrungsgebiet
Teichfledermaus	2	D	s	Anh. II, IV	2008	G/B	Nahrungsgast (keine Quartiere betroffen)	-	-	-	Nahrungsgebiet
Wasserfledermaus	3		s	Anh. IV	2008	G/B	Nahrungsgast (keine Quartiere betroffen)	-	-	-	Nahrungsgebiet
Zwergfledermaus	3		s	Anh. IV	2008	G/B	Nahrungsgast (keine Quartiere betroffen)	-	-	-	Nahrungsgebiet
<b><u>Brutvögel des Untersuchungsgebiets:</u></b>											
<b><u>Rote Liste-Arten, Arten des Anhangs I der VRL:</u></b>											
Blaukehlchen	V	V	s	Art. 1, Anh. I	2005-08	B	Schilf, Hochstauden (Gräben, Ufer)	-	-	+	Nahrungsgebiet
Bluthänfling	3	V	b	Art. 1	98-08	B	Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet
Eisvogel	3		s	Art. 1, Anh. I	95-08	(B)	Steilwände Abbaugewässer	-	-	+	Nahrungsgebiet (Gewässer)
Flussuferläufer	1	2	s	Art. 1	2006-08	B (2006)	Abbaugewässer und Umgebung	+	+	+	Teilrevier (Nistplatz-Potenzial)

Art	RL	RL	Art	FFH-RL/	Nachw.	Status	Anmerkung	Relevanz (pot. Konflikt)			Potenzial im Planungsraum des Kleilagers
	HH	D	Sch	VRL	(Jahr)	(UG)		BZFR	TV	SV	
Neuntöter			b	Art. 1, Anh. I	2008	B	Lärmschutzwall und Umgebung	-	-	+	Nahrungsgebiet
Rebhuhn	1	2	b	Art. 1	2008	B	Lärmschutzwall und Umgebung	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
Steinschmätzer	1	1	b	Art. 1	2004-08	B	Betriebsgelände	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
Uferschwalbe	2		s	Art. 1	98-08	B	im Gebiet (auch 2008 2 Brutröhren (Steilwände der Schwimmbagger-Spülgrube)	-	-	+	Nahrungsgebiet
<u>Binnengewässer- und Röhrichtbrüter (Gruppe 1):</u>											
Bläbhuhn			b	Art. 1	98-08	B	Abbaugewässer	-	-	+	Nahrungsgebiet (Gewässer)
Graugans			b	Art. 1	2008	B	Abbaugewässer	-	-	+	Nahrungsgebiet
Haubentaucher			b	Art. 1	98-08	B	Abbaugewässer	-	-	+	Nahrungsgebiet (gr. Gewässer)
Höckerschwan			b	Art. 1	98-08	B	Abbaugewässer	-	-	+	Nahrungsgebiet
Reiherente			b	Art. 1	98-08	B	Brutverdacht Abbaugewässer	+	+	+	pot. Niststandort randl. Bahngraben
Rohrammer			b	Art. 1	98-08	B	Gewässer, Röhrichtsäume	+	+	+	Brutgebiet (randl. Bahngraben)
Stockente			b	Art. 1	98-08	B	Gewässer, Ufer u.a.	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
Stockente, Bastard			b	Art. 1	2008	B	keine eigene Art	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
Teichhuhn		V	s	Art. 1	2000-08	B	Gewässer, Ufer	+	+	+	Brutgebiet (Bahngraben)
Teichrohrsänger			b	Art. 1	98-08	B	Schilfröhricht (Gräben, Ufer)	-	-	+	Nahrungsgebiet
Zwergtaucher			b	Art. 1	2008	B	v.a. Abbaugewässer	-	-	+	Nahrungsgebiet
<u>Offenland-Bodenbrüter (Gruppe 2):</u>											
Austernfischer			b	Art. 1	2008	B	Lärmschutzwall, offene und Rohbodenstandorte	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
Fasan			b	Art. 1	98-08	B	auch Eingriffsflächen und Kleilager	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
Flußregenpfeifer	V		s	Art. 1	98-08	B (98-04)	2004 Brut, Abbaugelände, 2008 Gast; Rohbodenstandorte	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
Wiesenpieper		V	b	Art. 1	98-08	B	Grünland (ggf. Eingriffsflächen)	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
Wiesenschafstelze			b	Art. 1	98-08	B	Grünland (ggf. Eingriffsflächen)	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)

Art	RL	RL	Art	FFH-RL/	Nachw.	Status	Anmerkung	Relevanz (pot. Konflikt)			Potenzial im Planungsraum des Kleilagers
	HH	D	Sch	VRL	(Jahr)	(UG)		BZFR	TV	SV	
<i>Bodenhöhlenbrüter (Gruppe 3):</i>											
Brandgans			b	Art. 1	99-08	(B)	Brutverdacht; Eignung von Bodenhöhlen im Kleilager	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
<i>Brutvögel der Gras- und Staudenfluren (Gruppe 4):</i>											
Feldschwirl	V	V	b	Art. 1	98-08	B	Hochgras-/ Staudenfluren	-	-	+	Nahrungsgebiet
Sumpfrohrsänger	V		b	Art. 1	98-08	B	Hochgras-/ Staudenfluren (Brennesselbestände)	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
<i>Brutvögel menschlicher Bauten und sonstige Nischenbrüter (Gruppe 5):</i>											
Bachstelze			b	Art. 1	98-08	B	Betriebsgelände, Kleingarten, Sender; Kleilagerstrukturen	+	+	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
Hausrotschwanz			b	Art. 1	98-08	B	Betriebsgelände	-	-	+	Nahrungsgebiet
Haussperling	V	V	b	Art. 1	98-08	B	Bereich Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet
Mehlschwalbe		V	b	Art. 1	98-08	(B)	Brut an Gebäuden nicht ausgeschlossen (Sender)	-	-	+	Nahrungsgebiet
Nilgans	P		b	Art. 1	2008	B	Brutplatz unbekannt (sehr flexibel); Kleilagerstrukturen	-	-	+	Brutgebiet (Nistplatz-Potenzial)
Rauchschwalbe	V	V	b	Art. 1	98-08	(B)	Brut an Gebäuden nicht ausgeschlossen (Sender)	-	-	+	Nahrungsgebiet
Stadttaube				Art. 1	98-2000	(B)	laut BFN nicht geschützt	-	-	-	Nahrungsgebiet
Star			b	Art. 1	98-08	B	Bereich Kleingärten, Sender	-	-	+	Nahrungsgebiet
Turmfalke	V		s*	Art. 1	98-08	B	Brut in Sendemast-Nistkasten	-	-	+	Nahrungsgebiet
<i>Gehölzgebundene Bodenbrüter (Gruppe 6):</i>											
Fitis			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Nachtigall	V		b	Art. 1	98-2000	(B)	2x im Gebiet, weitere Eignung (Gehölzsäume)	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)



Art	RL	RL	Art	FFH-RL/	Nachw.	Status	Anmerkung	Relevanz (pot. Konflikt)			Potenzial im Planungsraum des Kleilagers
	HH	D	Sch	VRL	(Jahr)	(UG)		BZFR	TV	SV	
Rotkehlchen			b	Art. 1	98-2000	(B)	1000m-Raster, weiter Eignung (Gehölzsäume)	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Zilpzalp			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
<i>Gehölzgebundene Freibrüter (Gruppe 7):</i>											
Amsel			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Buchfink			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Dorngrasmücke			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Elster			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Gartengrasmücke			b	Art. 1	98-2000	(B)	1000m-Raster, weiterhin Eignung	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Gimpel			b	Art. 1	98-2000	(B)	1000m-Raster, weiterhin Eignung	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Girlitz			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Grünling			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Heckenbraunelle			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Klappergrasmücke			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Misteldrossel			b	Art. 1	1998	(B)	1000m-Raster/ im Gebiet, weiterhin Eignung	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Mönchsgrasmücke			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Rabenkrähe			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Ringeltaube			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Schwanzmeise			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Singdrossel			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Stieglitz	V		b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Zaunkönig			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
<i>Gehölzhöhlenbrüter (Gruppe 9):</i>											
Blaumeise			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Feldsperling		V	b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
Gartenrotschwanz	V		b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)

Art	RL	RL	Art	FFH-RL/	Nachw.	Status	Anmerkung	Relevanz (pot. Konflikt)			Potenzial im Planungsraum des Kleilagers
	HH	D	Sch	VRL	(Jahr)	(UG)		BZFR	TV	SV	
Kohlmeise			b	Art. 1	98-08	B	Gehölzsäume, Kleingärten	-	-	+	Nahrungsgebiet (Brut in randl. Gehölzen)
<b><u>Brutvögel der Umgebung, ehem. Brutvögel, Gastvögel:</u></b>											
Bekassine	2	1	s	Art. 1	1998	EB	1x im Gebiet (98), nur Altdaten/ aktuell fehlend	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Beutelmeise			b	Art. 1	98-2000	EB	1000m-Raster, Altdaten/ aktuell fehlend	-	-	-	Nahrungsgebiet (Ufer, randl. Gehölze)
Braunkehlchen	1	3	b	Art. 1	1999	EB/EBU	1000m-Raster, nur Altdaten, aktuell fehlend	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Buntspecht			b	Art. 1	98-2000	BU	1000m-Raster	-	-	-	Nahrungsgebiet (randl. Gehölze)
Eichelhäher			b	Art. 1	98-2000	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Nahrungsgebiet (randl. Gehölze)
Feldlerche	V	3	b	Art. 1	1998	EB	3x im Gebiet (98), nur Altdaten/ aktuell fehlend	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Gartenbaumläufer			b	Art. 1	1998	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Nahrungsgebiet (randl. Gehölze)
Gelbspötter	3		b	Art. 1	1998	(BU)	1x im Gebiet (98)	-	-	-	Nahrungsgebiet (randl. Gehölze)
Goldammer			b	Art. 1	1998	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Nahrungsgebiet (randl. Gehölze)
Graureiher			b	Art. 1	2008	G	Nahrungsgast (Gastv.)	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Grauschnäpper	V		b	Art. 1	98-2000	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Nahrungsgebiet (randl. Gehölze)
Grünschenkel			b	Art. 1	2008	G	Rast (Gastv.)	-	-	-	Nahrungsgebiet (Gewässer)
Grünspecht	V		s	Art. 1	1998	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Nahrungsgebiet (randl. Gehölze)
Heringsmöwe			b	Art. 1	2008	G	kein Brutverdacht (Gastv.)	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Kiebitz	2	2	s	Art. 1	1998	EB	1000m-Raster/ im Gebiet; nur Altdaten, aktuell fehlend	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Kleiber			b	Art. 1	98-2000	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Nahrungsgebiet (randl. Gehölze)
Kormoran			b	Art. 1	2008	G	Nahrungsgast (Gastv.)	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet (Gewässer)
Kuckuck	V	V	b	Art. 1	98-2000	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Nahrungsgebiet (randl. Gehölze)
Lachmöwe	3		b	Art. 1	2008	G	kein Brutverdacht (Gastv.)	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet (Gewässer)
Löffelente	2	3	b	Art. 1	2008	G	kein Brutverdacht (Gastv.)	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet (Gewässer)
Mauersegler			b	Art. 1	2000-08	BU	kein Brutvorkommen im Gebiet	-	-	-	Nahrungsgebiet (Luftraum)

Art	RL	RL	Art	FFH-RL/	Nachw.	Status	Anmerkung	Relevanz (pot. Konflikt)			Potenzial im Planungsraum des Kleilagers
	HH	D	Sch	VRL	(Jahr)	(UG)		BZFR	TV	SV	
Mäusebussard			s*	Art. 1	98-08	BU	kein Brutvorkommen im Gebiet	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Rotschenkel	2	V	s	Art. 1	1998	EB	1000m-Raster/ im Gebiet; nur Altdaten, aktuell fehlend	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Säbelschnäbler	V		s	Art. 1, Anh. I	2000	EB	1000m-Raster, Altdaten (außerhalb)	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Schlagschwirl			b	Art. 1	1998	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet (Gewässer)
Schnatterente			b	Art. 1	2008	G	kein Brutverdacht (Gastv.)	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet (Gewässer)
Silbermöwe			b	Art. 1	2008	G	kein Brutverdacht (Gastv.)	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Sperber			s*	Art. 1	2008	G	Nahrungsgast (Gastv.)	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Sturmmöwe			b	Art. 1	2008	G	kein Brutverdacht (Gastv.)	-	-	-	Rastgebiet
Sumpfmöwe			b	Art. 1	98-2000	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet (Gewässer)
Türkentaube			b	Art. 1	98-2000	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Nahrungsgebiet
Wachtelkönig	2	2	s	Art. 1, Anh. I	98-99	EB/BU	1000m-Raster (im Gebiet?), Altdaten	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet
Waldwasserläufer	0		s	Art. 1	2008	G	Rast (Gastv.)	-	-	-	Rast-/Nahrungsgebiet (Gewässer)
Weidenmeise			b	Art. 1	2000	(BU)	1000m-Raster	-	-	-	Nahrungsgebiet (randl. Gehölze)

## 6. Konfliktanalyse

### 6.1. Fledermäuse (FFH-RL, Anh. IV)

Quartierstrukturen sind im Planungsraum des Kleilagers nicht vorhanden. Die im Gebiet vorkommenden Arten (Rauhhaufledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) treten vor allem an den Abbaugewässern als Nahrungsgäste auf. Auch der Planungsraum des Kleilagers ist als Nahrungsgebiet einzustufen. Artenschutzkonflikte sind nicht erkennbar.

### 6.2. Amphibien, Reptilien

Streng geschützte Amphibien- oder Reptilienarten sind nicht betroffen. Das in der Nachforderung erwähnte Moorfroschvorkommen konnte durch Abfrage beim Naturschutzamt als Datenfehler aufgeklärt werden.

### 6.3. Lokal nachgewiesene Brutvogelarten

#### 6.3.1 Rote Liste-Arten, Arten des Anhangs I der VRL

Blaukehlchen, Bluthänfling, Eisvogel, Neuntöter und Uferschwalbe finden geeignete Bruthabitate nur außerhalb des Planungsraums des Kleilagers. Störungsauswirkungen des Baubetriebs in die Umgebung bewegen sich im Rahmen der üblichen betrieblichen Nutzung und haben keine spezielle Auswirkung auf die lokalen Brutvorkommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Vorkommen wird nicht verschlechtert, Artenschutzkonflikte sind nicht erkennbar.

Für Flussuferläufer, Rebhuhn und Steinschmätzer entstehen durch die Einrichtung des Kleilagers vorübergehend geeignete Rohbodenstandorte im Bereich der Kleilagerflächen.

#### Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*, RL HH 1, RL D 2, streng geschützte Art):

Die Art ist in Hamburg vom Aussterben bedroht, extrem selten (landesweit 1 Brutpaar, s. Mitschke 2007), und sie wurde im Untersuchungsgebiet mit einem Reviervorkommen im Umfeld der Abbaugewässer angegeben (Nachweis 2006). Ein Vorkommen des Flussuferläufers wird durch die im Zuge des Abbaubetriebs entstehenden Pionierstandorte in Gewässernähe gefördert. Auch strukturreiche Rohbodensubstrate des Kleilagers kommen als Standort für die Nestanlage in Frage.

#### Rebhuhn (*Perdix perdix*, RL HH 1, RL D 2, besonders geschützte Art):

Das Rebhuhn ist eine in Hamburg seltene und stark gefährdete Art mit landesweit ca. 30 Brutpaaren (s. Mitschke 2007). Im Jahr 2008 wurde ein Reviervorkommen im Bereich des neu angelegten Lärmschutzwalls entlang der A1 mit reich ausgeprägten Ruderalfluren festgestellt. Auch das Kleilager bietet durch die Entwicklung vergleichbarer Standorte günstige Habitatbedingungen für ein Brutvorkommen der Art.

#### Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, RL HH 1, RL D 1, besonders geschützte Art):

Der Steinschmätzer ist eine typische Art der Pionierstandorte. Diese Art ist in Hamburg und bundesweit vom Aussterben bedroht, für Hamburg wird landesweit ein Brutbestand von 20 Paaren angegeben (Mitschke 2007). Im Untersuchungsgebiet wurde in den Jahren 2004 und 2008 ein Reviervorkommen nachgewiesen. Während der Betriebsphase entstehen günstige Habitatbedingungen für ein Brutvorkommen der Art auf den Rohbodensubstraten des Kleilagers.

Durch die Anlage des Kleilagers können diese sehr seltenen und gefährdeten Arten vorübergehend gefördert werden, da temporär zusätzliche geeignete Biotopstrukturen entstehen. Verluste von Brutten (Tötung, Beschädigung) und erhebliche Störung von Brutvorkommen müssen vermieden werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind zeitliche Befristungen und (falls nicht umsetzbar) Abdrängungs- und Abgrenzungsmaßnahmen erforderlich (siehe Maßnahmen V2 – V4). Ein Ausweichen der Revieransiedlung in störungsgeschützte (abgegrenzte) Bereiche ist möglich, da ungenutzte Teilflächen des Kleilagers gezielt abgegrenzt werden (siehe Maßnahme V3).

### **6.3.2 nicht gefährdete sonstige Brutvogelarten**

Bei folgenden Arten ist ein Brutvorkommen im Grünland, auf der Kleilagerfläche oder auf angrenzenden Gewässern (Nördlicher Bahngraben) möglich:

#### Binnengewässer- und Röhrichtbrüter (Gruppe 1):

Reiherente, Rohrammer, Stockente, Teichhuhn

#### Offenland-Bodenbrüter (Gruppe 2):

Austernfischer, Fasan, Flußregenpfeifer, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze

#### Bodenhöhlenbrüter (Gruppe 3):

Brandgans

#### Brutvögel der Gras- und Staudenfluren (Gruppe 4):

Sumpfrohrsänger

#### Brutvögel menschlicher Bauten und sonstige Nischenbrüter (Gruppe 5):

Bachstelze, Nilgans

Ein Potenzial für Reviervorkommen bzw. Nester der genannten Arten ist je nach Art in unterschiedlichen Biotopstrukturen des Planungsraums erkennbar:

- Grünland: Austernfischer, Fasan, Stockente, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze
- Nördlicher Randgraben: Reiherente, Rohrammer, Stockente, Teichhuhn
- auf dem Kleilager bzw. auf abgeschobenen Flächen (einschließlich der entstehenden Ruderalfluren): Austernfischer, Fasan, Flußregenpfeifer, Wiesenschafstelze
- in Bodenhöhlenstrukturen des Kleilagers: Brandgans, Bachstelze, Nilgans
- in randlichen bzw. entstehenden Staudenfluren: Sumpfrohrsänger

Artenschutzkonflikte müssen vermieden werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind zeitliche Befristungen und (falls nicht umsetzbar) Abdrängungs- und Abgrenzungsmaßnahmen erforderlich (siehe Maßnahmen V1 – V4). Ein Ausweichen im lokalen Bereich ist durch die vorgesehene Abgrenzung ungenutzter Bereiche möglich (s. Maßnahme V3).

#### Gehölzgebundene Bodenbrüter, Gehölzgebundene Freibrüter und Gehölzhöhlenbrüter (Gruppe 6, Gruppe 7, Gruppe 9):

Alle betreffenden Arten können nur in randlichen Gehölzen (Feldhecken, Gebüsch am Dweerlandweg) nisten. Durch zeitliche Befristungen, Abgrenzungs- und Abdrängungsmaßnahmen (siehe Maßnahmen V1 – V4) können Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden, d.h. durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann eine zeitliche Konfliktvermeidung erfolgen (Eingriff außerhalb der Brutzeit) oder ein Ausweichen der Revieransiedlung in störungsgeschützte (abgegrenzte) Bereiche ausgelöst werden. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da Auswirkungen auf die lokale Population bei ungefährdeten Arten nicht erkennbar sind.

## 6.4. Vogelarten ohne Brutvogelstatus im Untersuchungsgebiet

### Brutvögel der Umgebung, ehem. Brutvögel, Gastvögel:

Die aufgeführten Arten treten ggf. als Nahrungsgäste auf und sind nicht von Artenschutzkonflikten betroffen, Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung der Abbaugewässer sind vorhanden.

### Zug- bzw. Rastvögel:

Vorkommen regelmäßig auftretender Zugvogelarten sind für das Untersuchungsgebiet nur im Bereich der Abbaugewässer in bedeutsamer Größenordnung bekannt. Diese werden von Brandt & Haack (2009) dargestellt und berücksichtigt. Eine projektbedingte zusätzliche Beeinträchtigung der betreffenden Wat- oder Wasservogelarten und ihrer Lebensräume (Abbaugewässer) durch das Kleilager ist nicht erkennbar, da die Auswirkungen (Störungen) sich im Rahmen der üblichen betrieblichen Nutzung des Kiesabbau- und Recyclingbetriebs bewegen und der Standort des Kleilagers sich in ähnlicher (z.T. größerer) Entfernung zu den Abbaugewässern befindet wie das übrige Betriebsgelände.

## 6.5. Sonstige streng geschützte Arten

### Sonstige Tiergruppen:

Vorkommen streng geschützter Arten weiterer Tiergruppen sind im Planungsraum nicht festgestellt worden. Auf dem Kleilager wird keine spezielle Habitataignung für Arten wie Nachtkerzenschwärmer vorhanden sein, so dass mit einem Auftreten nicht zu rechnen ist.

### Pflanzen:

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten sind im Planungsraum nicht betroffen.

## 6.6. Berücksichtigung weiterer besonders geschützter Arten

Gemäß Nachforderung des Bezirksamts Bergedorf sollen die im Gebiet vorkommenden Amphibien speziell berücksichtigt werden. Streng geschützte Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, das von Brandt & Haack (2009) dargestellte Fehlen des Moorfroschs (FFH-RL Anh. IV) ist durch Datenabfrage bei der BSU abgesichert.

In den Fundortkarten der Amphibienkartierung (Brandt & Haack 2009, S: 27-34) ist die Verteilung der Arten im Gesamtgebiet dargestellt. Die im Untersuchungsgebiet erfassten Artnachweise werden in der Tabelle 2 zusammengefasst.

Bei den Fundorten handelt es sich überwiegend um Nachweise im Laichgewässer. Auf den Flächen des geplanten temporären Kleilagers liegen keine Artnachweise von Amphibien vor. Vorkommen von Erdkröte und Teichmolch wurden jedoch im randlich verlaufenden Nördlichen Bahngraben festgestellt.

**Tabelle 2: Aktuelle Amphibiennachweise im Untersuchungsgebiet der Biologischen Bestandserhebung im Rahmen des 4. Bauabschnitts (Brandt & Haack 2009)**

Art	RL HH	RL D	Art Sch	FFH- RL	adult	Larven	Laich	juvenil	Fundort
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )			b		175	295	197		Vorkommen im Nördlichen Bahngraben
Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )	3		b		26				Vorkommen im Nördlichen Bahngraben
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	V		b	Anh. V	434	200	642	11	Vorkommen nur jenseits des

Art	RL HH	RL D	Art Sch	FFH- RL	adult	Larven	Laich	juvenil	Fundort
									Nördlichen Bahngrabens
Grümfrosch ( <i>Rana indet.</i> ; Teich- oder Seefrosch)	2/2	-/-	b	Anh. V	69	16			Vorkommen nur jenseits des Nördlichen Bahngrabens

Bestehende Laichgewässer der Amphibienarten bleiben erhalten, außerdem werden östlich des Kleilagers geeignete neue Laichgewässer angelegt (Kleingewässer, Grabenausweitungen). Da das Zwischenlager im Tagesbetrieb genutzt wird, ist eine erhöhte verkehrsbedingte Mortalität nicht zu erwarten.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere in Anbetracht eines Aktionsraums der Arten mit Distanzen bis 400m bzw. bis ca. 1 km Abstand vom Laichgewässer im Sommerlebensraum und bei der Wanderung zum Überwinterungsquartier auch auf den Flächen des geplanten Kleilagers auftreten und dass sie auf dem Kleilager geeignete Substrate für Tagesverstecke bzw. für Überwinterungsstätten finden. Beim Einsatz von Maschinen bei der Anlage oder beim Betrieb des Zwischenlagers kann es daher in zu Individuenverlusten kommen.

Individuenverluste durch Maschineneinsatz bei der Aufschüttung und beim Abbau können durch gezielte Bedarfsplanung und Ausgrenzung der im betreffenden Jahr nicht benötigten Teilfläche zum großen Teil vermieden werden. Diese Maßnahmen sollten im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden (entspricht Maßnahme V3).

In der Kombination mit der Neuanlage von Laichgewässern ist der Fortbestand der lokalen Populationen gewährleistet.

## 7. Artenschutzmaßnahmen

Folgende Artenschutzmaßnahmen müssen in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden:

### V1, Zeitliche Befristung der Baufeldräumung (Vermeidungsmaßnahme):

Räumung des Baufelds (Abschieben des Oberbodens) auf den vorgesehenen Kleilagerflächen außerhalb der Brutzeit (vor dem 15.3., nach dem 1.9.; bei Betroffenheit von Gehölzen im Zeitraum 1.10.- 29.2.)

### V2, Zeitliche Befristung der Kleiaufschüttung und der Kleientnahme (Vermeidungsmaßnahme):

Aufschüttung des Kleilagers außerhalb der Brutzeit (Durchführung im Zeitraum 1.9.-14.3.)

### V3, Abgrenzung und Schutz der im jeweiligen Jahr nicht benötigten Flächenanteile (Vermeidungsmaßnahme):

Ermittlung der im jeweiligen Betriebsjahr benötigten Kleimenge und Abgrenzung der nicht benötigten Flächen durch Flatterband-Markierung von der benötigten Eingriffsfläche (Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen, Schutz potenzieller Brutstandorte; alternativ zu V2)

### V4, Abdrängung einer Brutansiedlung auf Eingriffsflächen (Vermeidungsmaßnahme):

Installation von Flatterband (Höhe ca. 1m, Abstand 5 m) vor Beginn der Brutzeit auf Teilflächen, auf denen Baumaßnahmen in der Brutzeit erforderlich (nicht vermeidbar) sind (alternativ zu V2).

### Vorgezogene Maßnahmen:

Die Maßnahmen V3 und V4 müssen vor Beginn der jeweiligen Brutzeit ausgeführt werden.



## 8. Fazit

Mit dem geplanten temporären Kleilager ergeben sich mögliche Artenschutzkonflikte in Bezug auf einige Brutvogelarten (Steinschmätzer, Rebhuhn, Flussuferläufer u.a.).

Streng geschützte Arten der Fledermäuse, Amphibien oder Reptilien, sonstiger Tiergruppen oder streng geschützte Pflanzen sind von dem Vorhaben nicht in relevanter Weise betroffen.

Durch Einbeziehung geeigneter Artenschutzmaßnahmen werden die erkennbaren Artenschutzkonflikte des Vorhabens vermieden, so dass Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

Als geeignete Artenschutzmaßnahmen werden vor allem zeitliche Befristungen und gezielte Abdrängungsmaßnahmen zur Vermeidung von Konflikten an Eingriffs-Standorten eingesetzt.

Die Planung ist ohne Verstoß gegen die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen umsetzbar. Eine Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich.

## 9. Stellungnahme zum § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen)

### 9.1. Gesetzliche Bestimmungen

Der neu gefasste § 19 BNatSchG lautet in seinen fünf Absätzen wie folgt:

„(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur



Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,

2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,

3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.“

## 9.2. Bewertung

Die Bestimmungen des § 19 (1) BNatSchG betreffen

- die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten
- Lebensräume der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie der in den Anhängen II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzstellungnahme (s.o.) und anlässlich der Artenschutzbewertung zum 4. Bauabschnitt des Kiesabbaus (Brandt & Haack 2009) wurden die

- wildlebenden europäischen Vogelarten einschließlich der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sowie die im Anhang I verzeichneten Vogelarten und
- die im Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten

dargestellt und anhand einer Relevanzprüfung bzw. einer Konfliktanalyse geprüft.

### Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) und ihre Lebensräume:

Durch aktuelle Datenabfrage beim Naturschutzamt wurde das Fehlen des Moorfrosches (FFH-RL Anh. IV) im Untersuchungsgebiet abgesichert. Die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten (FFH-RL, Anh. IV) treten nur als Nahrungsgäste im Gebiet auf. Potenzielle Quartierstrukturen sind im Planungsraum des temporären Kleilagers nicht vorhanden.

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnete Arten bzw. deren Lebensräume sind im Planungsraum des Kleizwischenlagers oder in der Umgebung nicht vorhanden bzw. nicht in relevanter Weise von dem Vorhaben betroffen.

### Vogelschutzrichtlinie (Arten des Anhangs I):

Das Blaukehlchen (VRL Anh. I) ist an Standorte mit Schilfbeständen gebunden; diese gibt es im Untersuchungsgebiet im Uferbereich der Abbaugewässer und im Grünland nordöstlich der Abbaugewässer. Geeignete Bedingungen für ein Brutvorkommen des Eisvogels (VRL Anh. I) sind im Gebiet nur in Steilwänden oder Abbruchkanten der Abbaugewässer vorhanden. Ein Reviervorkommen des Neuntötters (VRL Anh. I) wurde nordöstlich der Abbaugewässer im Untersuchungsgebiet festgestellt. In den recht strukturarmen Feldhecken im Planungsraum des Kleilagers sind keine geeigneten Bedingungen für diese Art erkennbar. Eine mögliche künftige Ansiedlung des Wanderfalken (VRL Anh. I, potenzieller Brutplatz an Sendemasten des Untersuchungsgebiets) wird durch das temporäre Kleilager und hiermit verbundenene betriebsbedingte Auswirkungen nicht beeinträchtigt.

Reviervorkommen bzw. essenzielle Lebensräume von im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichneten Arten sind im Planungsraum des temporären Kleilagers daher nicht zu erwarten. Das Vorkommen bzw. potenzielle Vorkommen der betreffenden Arten im umgebenden Untersuchungsgebiet wird durch geeignete Maßnahmen gesichert (s. Brandt & Haack 2009).

### Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II):

Die Teichfledermaus (FFH-RL, Anh. II und IV) tritt wie die übrigen Fledermausarten nur als Nahrungsgast im Gebiet auf. Zusätzliche, nur im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnete Arten sind nicht betroffen. Die als potenzieller Lebensraum des Schlammpeitzgers (FFH-RL Anh. II) oder des Steinbeißers (FFH-RL Anh. II) in Frage kommenden randlichen Gräben des Projektgebiets sowie der Nördliche Bahngraben werden nicht überbaut und bleiben am Rande des für drei bis fünf Jahre genutzten Kleilagers erhalten.

Die betreffenden Arten bzw. ihre Lebensräume sind im Planungsraum des Kleilagers oder in der Umgebung nicht in relevanter Weise von dem Vorhaben betroffen.

### Zugvogelarten (Vogelschutzrichtlinie Artikel 4 Absatz 2) und ihre Lebensräume:

Vorkommen regelmäßig auftretender Zugvogelarten sind für das Untersuchungsgebiet nur im Bereich der Abbaugewässer in bedeutsamer Größenordnung bekannt. Diese werden von Brandt & Haack (2009) dargestellt und berücksichtigt. Eine projektbedingte zusätzliche Beeinträchtigung der betreffenden Wat- oder Wasservogelarten und ihrer Lebensräume (Abbaugewässer) durch das Kleilager ist nicht erkennbar, da die Auswirkungen (Störungen) sich im Rahmen der üblichen betrieblichen Nutzung des Kiesabbau- und Recyclingbetriebs bewegen und der Standort des Kleilagers sich in ähnlicher (z.T. größerer) Entfernung zu den Abbaugewässern befindet wie das übrige Betriebsgelände.

### natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse:

In der den Planungsraum einschließenden Biotopkartierung (s. Brandt & Haack 2009) wurde dokumentiert, dass keine FFH-Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses im Projektgebiet des geplanten Kleilagers vorhanden sind.

Es sind somit keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse von dem Vorhaben betroffen.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG bzw. des Umweltschadengesetzes mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der zu prüfenden Lebensräume oder Arten ist somit nicht zu erwarten.

## 10. Quellen und Literatur

- Andresen, J.C. (2010): Landschaftspflegerischer Begleitplan Temporäres Kleilager am Dweerlandweg Hamburg-Billwerder.- Hamburg, 25 S.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1-3.- Wiebelsheim, 808 S., 622 S. + 337 S.
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55.- Bonn-Bad Godesberg, 434 S.
- Brandt & Haack (2009): Kiesabbau Unterer Landweg, 4. Bauabschnitt - Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme.- Unveröff. Gutachten, Hamburg, Seester, 101 S. + Artenschutzprüfbögen (63 S.) + Karten.
- Brandt, I. & K. Feuerriegel (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste Amphibien und Reptilien in Hamburg - Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im Ballungsraum Hamburg. - Gutachten im Auftrag des Naturschutzamtes Hamburg, veröffentlicht im Internet unter: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/umwelt/natur/heimischer-artenschutz/amphibien/start.html> , Hamburg 1. Aufl., 141 S.
- Dembinski, M., S. Dembinski, G. Obst & A. Haack (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg, Schriftenreihe der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Heft Nr. 51, 94 S.
- Deutscher Bundestag (2007): Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007.- BGBl 2007 Teil I, Nr. 63, S. 2873-2875.
- Deutscher Bundestag (2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007.- BGBl 2007 Teil I, Nr. 19, S. 666-671.
- Deutscher Bundestag (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl 2009 Teil I, Nr. 51, S. 2542-2579.
- Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2010): Richtlinie 2009/147//EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).- Amtsblatt der Europäischen Union L20/7-25 (26.1.2010).
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz (2008): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung, Stand: Februar 2008.- Hamburg, 17 S. + 7 Anlagen.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Endgültige Fassung, Februar 2007.- Brüssel, 96 S., online unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/guidance-doc-art12-deutsch.pdf>
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlucky & M. Schlüpmann (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlucky & M. Schlüpmann (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2009): Aktualisierung des LBV-Papiers zum Artenschutz (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Stand: 25. Februar 2009).- Kiel, 24 S. + Anlagen; (Email-Verteiler, 26.2.2009)
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

- Mitschke, A. (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006.- Hamburger avifaun. Beitr. 34: 183-227.
- Peters, W., E. Bruns, H. Lambrecht, J. Trautner, R. Wolf, A. Klaphake, V. Hartje & J. Koppel (2008): Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach der EG-Umwelt-haftungs-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 52.- Bonn – Bad Godesberg, 309 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz 69/ Band 2.- Bonn – Bad Godesberg, 693 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz 69/ Band 1.- Bonn – Bad Godesberg, 743 S.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.- BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53.- Bonn-Bad Godesberg, 560 S.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44 (2007): 23-81.
- Trautner, J., H. Lambrecht, J. Mayer & G. Hermann (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006), Heft 1, [www. naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net).: 1-20.